

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 87 - 88

Die Ausübung des Jagdrechts durch die Grundeigentümer in Hofräumen und Hausgärten setzt nur eine kennbare Umfriedung, nicht eine dichte Umzäunung voraus. Ein "Hausgarten" muß an das häusliche Anwesen - Haus oder Hof - anstoßen und zunächst häuslichen, nicht allgemeinen landwirthschaftlichen Zwecken dienen (Art. 1 Ziff. 1 und 2 des bayerischen Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

er von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch machte, nicht entgegen. Dann aber, weil der Ueberbringer von der Falschheit der durch ihn vorgelegten Urkunde keine Kenntniß hatte, war er nicht Thäter, sondern unbewußtes Werkzeug, dessen sich der Angeklagte als solchen bediente, um den beabsichtigten Gebrauch zum Zwecke der Täuschung zu bewirken.

Urtheil des I. Straffenats vom 13. Juli 1887; Rep.-Nr. 1608/87.

Die Ausübung des Jagdrechts durch die Grundeigentümer in Hofräumen und Hausgärten setzt nur eine **kennbare** Umfriedung, nicht eine dichte Umzäunung voraus. Ein „Hausgarten“ muß an das häusliche Anwesen — Haus oder Hof — anstoßen und zunächst häuslichen, nicht allgemein landwirthschaftlichen Zwecken dienen (Art. 1 Ziff. 1 und 2 des bayerischen Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend). Ohne durchschlagenden Grund rügt die Revision Verletzung der §§ 292—293 des Strafgesetzbuchs mit Art. 2 Ziff. 1 des bayerischen Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend.

Allerdings räumt letztere Gesetzesstelle dem Grundeigentümer die Ausübung des Jagdrechts ein „auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind“. Allein gegebenen Falles hat der Erste Richter thatsächlich festgestellt, daß die Grundfläche, auf welcher der Angeklagte mittelst Schlingenstellens die Jagd auf Rehe ausübte, nicht, wie er geltend machen will, ein Hausgarten, sondern Weide und mit Korn bestelltes Ackerland gewesen sei, während die Umfriedung lediglich in einem die Ab-

wehr oder Einschließung des Weideviehs bezweckenden Feldzaune bestanden habe.

Letzterer Umstand ist nun allerdings für die Anwendbarkeit des Art. 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 30. März 1850 gleichgiltig. Denn wie schon die Wortfassung „irgend eine Umfriedung“ im Gegensatz zu der in Ziff. 2 geforderten „zusammenhängenden Hecke oder dichten Umzäunung mit verschließbaren Thüren“ erkennen läßt, überdies in den Kammerverhandlungen ausdrücklich betont wurde, soll „sowohl wegen der Heilighaltung der Hausflur, sowie aus den besonderen Rücksichten, welche dieser Grundbesitz bei allgemeinen Verpachtungen verdient, . . . für die selbständige Jagdausübung der Besitzer solcher Räume jede kennbare Umfriedung oder Abschließung, wenn sie auch unter den Begriff einer dichten Einzäunung nicht fallen sollte, als zureichend . . .“ angesehen werden.

(Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1849, Beil.=Bd. I S. 254 und S. 263.)

Der zur Berathung des Gesetzentwurfs niedergesetzte Ausschuß glaubte, wie von seinem Berichterstatter in der öffentlichen Sitzung der Kammer ausdrücklich hervorgehoben wurde, „die eigentlichen Hofräume und Hausgärten für so heilig halten zu müssen, daß, sobald ihre Begrenzung nur kennbar ist, nicht bloß den Eigenthümern die Jagd hierin allein zustehen soll, sondern daß auch bei Verpachtung die Betretung dieser Räume ohne besondere Einwilligung des Eigenthümers nicht erlaubt sein soll“.

(Stenographische Berichte Bd. II S. 13 und 91.)

Dagegen ist nicht ersichtlich, daß der Erste Richter bei der Feststellung, das umfriedete Grundstück sei kein Hausgarten, von Rechtsirrtum beeinflusst worden sei. Es ist zuzugeben, daß unter einem „Hausgarten“ nur ein solcher Garten zu verstehen ist, welcher unmittel-